

Ortsbeiratssitzung am 12.11.2025

Herzlich



Willkommen

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2025
- Stellungnahme zum Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung (FGS) der Stadt Marburg
- Informationen zum derzeitigen Stand Konzeptstudie Nahwärme im Allnatal
- Verschiedenes

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2025



Niederschrift

Sitzung des Ortsbeirats Hermershausen (t

Sitzungstermin: 26.08.2025
Sitzungsbeginn: 19:00Uhr
Sitzungsende: 20:30Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus Hermershausen

Anwesende

Reguläre Mitglieder

Hubert Detriche - Ortsvorsteher
Klaus-Dieter Weidemüller - stellv. Ortsvorsteher
Marius Muth - Schriftführer

Sonstige

N/A

Gäste

- 7 Besucher
-
-

Protokoll:

zu 1: Eröffnung und Begrüßung, Genehmigung der Tagesor

Der Ortsvorsteher eröffnet die Sitzung stellt die form- und fristgerechte La Mitglieder, der Ortsbeirat ist damit b werden nicht erhoben. Einwände ge; erhoben. Die Tagesordnung wird sor

zu 2: Genehmigung der Niedersc

Der Ortsvorsteher trägt die Tagesord derschritt zur letzten öffentlichen Or Der Entwurf der Niederschrift ist alle zugegangen. Einwände oder Änderu Die Niederschrift wird mit 3:0:0 Stin Fassung als genehmigt.

zu 3: Aufstellungsbeschluss Fr

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Ab BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung t 26. Januar 2024 den Beschluss zur i Aufstellung des Bebauungsplans Nr. nes wird im Regelverfahren mit Umv der die voraussichtlich erheblichen L bericht beschrieben und bewertet wi ralleilverfahren gem. § 8 BauGB durc

Der Ortsvorsteher berichtet über die berg angepölpelten Freiflächen Photov und dem Bedarf an Energie eine nac rung Hermershausen sehr kritisch, A tem Maß speichern kann sei der Fläc das man Dachflächen oder bereits v hier maßgeblich mit. Zudem sei der wenn der entnommene Boden von k der geplanten Anlage am Martinsber

das Dorf belegt werden würden un erbracht sei, so der Ortsvorsteher.

Beschluss:

Nach einer Sichtung aller zur Verfi mershausen dem Projekt und Aufst zungsplans Nr. 21/3 und zur Aufst biet „Solar“ zur Aktivierung von Fl gleich sehen wir, zusammen mit d derartig große zusammenhängend Blick in Richtung Haddamshausen, bauung vorgesehen sind. Vom un sicher die am wenigsten, störende auch die Bodenwertpunktzahlen ei früheren Sitzungen auch darauf au nen Flächenbeitrag leistet, keine g hausen herum bebaut werden müs uns allen. Wenn wir technisch in d lokal zu speichern und abzurufen, nicht möglich ist, wäre ja auch ein chen wie, z.B Dächern von Scheun zusammenhängende Zäunen in So schutzzäune in Solarbauart verbli technischen Umsetzbarkeit gegen nen dafür Sorge tragen, dass dera die Dorf Hermershausen umschlie

Abstimmungsergebnis:

Ja: 2
Nein: 1
Enthaltung: 0

zu 4: 10 Jahresplan Straßen hausen

Der Ortsbeirat Hermershausen be; digten 10-Jahres-Plan für die Sani Planung trägt dazu bei, die Infrastr wohnende besser zu koordinieren Ortsbeirat zur Kenntnis, dass die S nur bestehende Straßen Instandse Aus unserer Sicht ist es jedoch wic lasteten Straßen Vorrang vor neue kehrssicherheit und Lebensqualität

• Für den Stadtteil Hermershausen ist die Allnatalstraße und die Nesselbrunnerstraße im Übersichtsplan mit 2028 vorgesehen.

• Aus dem Planentwurf sind keine Umfang der Maßnahmen wie z.B.: Versorgungsleitungen usw.

• Wir stimmen dem Plan so zu, bit Straße, ggf. auch in Teilstücken, c recht werden.

Beschlussfassung:

Der Ortsbeirat stimmt der Straßer aber die Prüfung und Aufnahme d es auch zur Information der Mitbü für eine Ausführung zeitnah weite

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3
Nein: 0
Enthaltung: 0

zu 5: Informationen zum Sta Nahwärme im Allnatal

Der Vereinsvorstand des Vereins , Na talorte bei der Firma Viessmann beauftragt. Im Vorfeld hatte der Verein von der LEA (Landes-Energie Agentur) und Concept Energy eine Energie Impulsberatung erhalten. Auch in Hermershausen wurden die Wärmeerfassungsbögen verteilt an alle Haushalte, leider sind dabei recht wenige als ausgefüllte Rückläufer bei uns eingetroffen. Zur Konzeptstudie wird anhand von diesen Bögen (ohne Namen), Vergleichswerte genommen um diese auf in den Straßenzügen vorhandenen Gebäuden zu übertragen. Genauer wäre natürlich eine umfangreiche Datenermittlung durch zurückgegeben Wärmeerfassungsbögen: Eine Zusammenlegung der Orte Haddamshausen und Cyriax-weimar zu einer gemeinsamen Wärmeversorgung und einer Insellösung für den Stadtteil Hermershausen ist in der Studie vorgesehen. Die Konzeptstudie kostet ca. 13.500€. Diesen Betrag haben wir Auf Grundlage einer Ausschreibung durch den Verein für die Erstellung einer derartigen Studie sind mehrere Angebote eingegangen. Die Fa. Viessmann hat die Zusage aufgrund von vielfachen Erfahrungen und einem entsprechenden Preis-Leistungspaket erhalten. Die Finanzierung der Konzeptstudie ist dazu im Vorfeld si

hergestellt worden. Zu je einem Drittel wird dies durch die Stadt Marburg, Sparkasse Marburg-Bienkopf und die Volksbank Mittelhessen finanziert. Die Studienergebnisse sollen bis spätestens Ende 2025 vorliegen und werden dann öffentlich vorgestellt im Rahmen einer Vereinsitzung. Weitere Informationen sind der Homepage des Vereins „Nahwärme im Allnatal E.V zu entnehmen. Auch dem Verein kann man noch jederzeit beitreten.

Der Ortsvorsteher schließt die Sitzung um 20:30 Uhr

Marburg, 26.08.2025

Hubert Detriche

Marius Muth

Ortsvorsteher

Schriftführer

Anlage:

-Präsentation Ortsbeiratssitzung 26.08.2025

Seite 4 von 5

Seite 3 von 5

Ortsbeiratssitzung am
12.11.2025_H.Detriche

Stellungnahme zum Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung (FGS) der Stadt Marburg



MARBURG
Die Universitätsstadt

Satzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen - Freiflächengestaltungssatzung (FGS) -

Die Universitätsstadt Marburg erlässt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom yy aufgrund von § 5 und 51 Nr. 6 HGO i.d.F. vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 G zu Verbesserung der politischen Teilhabe ausländischer Einwohner*innen an der Kommunalpolitik sowie zur Änd. Kommunal- und wahlrechtl. Vorschriften vom 7.5.2020 (GVBl. S. 318) und § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. 28.05.2018, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378) folgende Satzung:

Präambel

Ziel der Satzung ist die Sicherstellung und Förderung einer klimaangepassten Begrünung und einer strukturreichen, nachhaltigen und vielfältigen Gestaltung der Freiflächen. Die bedeutende Ökosystemleistung des Stadtgrüns soll gesichert sowie die Erhöhung des Regenwasserrückhalts im Stadtgebiet angestrebt werden. Zusätzlich soll die Qualität von Insektenlebensräumen verbessert und gefördert, die Biodiversität gesteigert und Selbstregulationseffekte gestärkt werden.

Eine nachhaltige und klimaangepasste Freiflächengestaltung auf der Grundlage von allgemein geltenden Mindestanforderungen trägt weiterhin dazu bei, dass gesunde und attraktive Lebens- und Aufenthaltsqualitäten gefördert und erhalten werden. Im besiedelten Stadtgebiet werden außerdem wichtige ökologische und klimawirksame Funktionen gewahrt und gleichzeitig ein aktiver Beitrag zur innerstädtischen Biodiversität von Flora und Fauna geleistet. Dazu sind die folgenden Mindestanforderungen bzw. Entwicklungsziele zu berücksichtigen:

- Verwendung vorwiegend einheimischer Pflanzenarten- die Ergänzung mit klimaangepassten bzw. klimaresilienten Arten ist möglich. Auf Arten amerikanischer sowie asiatischer Herkunft ist aus Gründen der Biodiversität weitestgehend zu verzichten.
- Mindestanforderungen an Pflanzungen von Gehölzen gemäß Vorgaben der FLL-Empfehlungen (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.)
- Vorrangige Versickerung von Niederschlägen in Grünflächen
- Bevorzugte Verwendung von Regen- und Brauchwasser
- Zulassen von Brache- und Sukzessionsstandorten, die eine hohe Wertigkeit für die Biodiversität haben
- Verwendung von standortgerechtem, einheimischem Regio-Saatgut mit entsprechender Flächenpflege
- Verwendung von torffreiem Pflanzsubstrat
- Verzicht auf invasive Pflanzenarten - Vorschläge zur Pflanzenverwendung können auf den entsprechenden Internetseiten bzw. den Fachdiensten der Stadt Marburg abgefragt werden.
- Schonender Umgang mit Boden

Auf öffentlichen Grün-/Freiflächen (Schulen, Kindergärten, Wohnungsbaugenossenschaften etc.) oder anderen gewerblich, öffentlich oder privat genutzten Grundstücken soll die Artenvielfalt gezielt gefördert werden.

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

(2) Die Satzung ist für alle Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden, die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Voraussetzung ist, dass die Errichtungen, Änderungen und Nutzungsänderungen die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.

(3) Eine Änderung gemäß § 2 Abs. 2 führt dazu, dass die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten sind, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.

(4) Zum Vollzug der Satzung ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen.
(Ausgenommen hiervon sind genehmigungsfreie Vorhaben nach §63 HBO, da diese Vorgabe einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten kann)

(5) Diese Satzung gilt nicht, wenn entsprechende Festsetzungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen enthalten sind.

(6) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist fachgerecht nach dem Stand der (Vegetations-) Technik herzustellen und auf Dauer durch Pflege zu erhalten.

§ 3 Begriffe und Allgemeines

(1) Begrünung im Sinne der Satzung ist eine dauerhafte Bepflanzung.

(2) Die Herstellung der Begrünung hat spätestens in der auf die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens (gemäß § 84 Abs. 1 HBO) folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

(3) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

(4) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäumen und Sträucher müssen vorwiegend einheimisch, standortgerecht und klimaangepasst sein.

(5) Die Pflanzen-/Saatgutauswahl ist auf nicht invasive, bevorzugt heimische, standort- und klimaangepasste Arten auszurichten und hat sich nach den Kriterien Trockenheitstoleranz, Nahrungsangebot für Insekten und Raumwirkung zu orientieren.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

(1) Die Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem (auch unter Mulch- oder Hackschnitzelüberdeckungen). Die Anlage von Schotter- oder Kiesgärten in nachstehend beschriebener Definition/Bauweise und Ausbildung ist nicht zulässig:

„Ein Schotter- oder Kiesgarten ist eine großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Freifläche, in welcher Steine, Kies Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor, wenn, dann oft durch strengen Formschnitt künstlich gestaltet oder einzeln in Pflanzgefäßen. Diese Form der Freiflächenausbildung stellt keine, im Sinn dieser Freiflächengestaltungssatzung, gärtnerisch angelegte Freifläche dar“.

(2) Je angefangene 200 m² der Grundstücksfreiflächen ist bei ausreichender Flächenverfügbarkeit hinsichtlich des Raumbedarfs eines neu zu pflanzenden Baumes mindestens ein standortgerechter, möglichst einheimischer, klimaangepasster mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen in 1 m Höhe - mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 m². Bestandsbäume können angerechnet werden. Die Pflanzgrube ist in mindestens 1,5-facher Breite des Ballens herzustellen. Bei Pflanzungen im Bereich von befestigten Flächen und auf Tiefgaragendächern ist eine Pflanzgrube mit einem Volumen von mindestens 12 m³ herzustellen und mit speziellem Pflanzsubstrat zu verfüllen. Pro Baumstandort ist eine offene Baumscheibe mit einer Fläche von mind. 6 m² vorzusehen. Erforderliche Baumpflanzungen gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Marburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung können nicht angerechnet werden.

(3) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte, möglichst einheimische, klimaangepasste Sträucher zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.

(4) Die Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken.

(5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig solche Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich aufgrund des Materials und dessen Helligkeit bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.

(6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.

(7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte, möglichst einheimische, klimaangepasste Laubbäume hergestellt werden.

(8) Einhausungen für Fahrradabstellplätze/Anlagen sowie Müll- und Abfallbehälter ab einer Fläche größer 10 m² sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen einzugrünen.

(9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich. Der Einbau von Sichtschutzwänden/-zäunen aus Betonelementen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z.B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Einfriedungen zwischen den Grundstücken, die nicht als lebende Hecke oder mit Sträuchern angelegt werden, sind entweder in sockelloser oder in passierbarer Bauweise für Kleintiere mit mindestens 10 cm horizontaler Bodenfreiheit oder mit ausreichend großen Spalten auszuführen. Ausgenommen sind hier Einfriedungen an Kindergärten und Kindertagesstätten.

§ 5 Vorgärten

(1) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit und Vorgaben bzgl. Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zulassen, in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengitter, Rasenfugen- oder Splittfugenpflaster oder wassergebundener Decke) zu befestigen.

(2) Als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen

a) zwischen der Hinterkante des öffentlichen Verkehrsraumes und der vorderen zum Verkehrsraum zugewandten Gebäudekante,

oder

b) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist,

oder

c) zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach a) und b) nicht zutreffen.

(3) Die Vorgärten sind unter Verwendung von Oberboden oder Pflanzsubstrat ohne Torfzusätze gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Die Auswahl an Pflanzen (Stauden / Gehölze) und des Saatgutes hat sich nach den jeweiligen Standortbedingungen wie Topografie, Sonnenexposition, Feuchte- bzw. Trockenheitstoleranz und dem Nahrungsangebot (Insektenfreundlichkeit) zu richten. Vorgärten dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig ist ein max. 40 cm breiter Spritzschutz-/Traufstreifen entlang von Gebäudeanschlussbereichen.

§ 6 Gestaltung von Stellplätzen, Garagen und Carports

(1) Bei Errichtung oder baulichen Änderungen sind Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 5° Neigung mit mindestens 8 cm hoher Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht zu begrünen. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.

(2) Nicht überbaute Tiefgaragen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind mit einer Bodensubstratschicht von mind. 40 cm Stärke bei Verwendung von mittelhohen Stauden und Sträuchern (0,5- 1,5 m Endwuchshöhe) bzw. von mind. 60 cm Stärke bei Verwendung von großen Sträuchern (1,5 bis 5 m Endwuchshöhe) strukturstabil, gemessen ohne Drainage- und Filterschicht herzustellen und zu begrünen. Bei Pflanzung von Bäumen und Solitärgehölzen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mind. 100 cm vorzusehen. Durch Erhöhung des Bodenaufbaues kann die Fläche entsprechend reduziert werden. Bei Reduzierung des Bodenaufbaues auf minimal 80 cm ist die Pflanzfläche entsprechend zu vergrößern. Insgesamt muss ein durchwurzelbarer Substratbereich von mind. 12 m³ erreicht werden.

§ 7

Gestaltung von Dächern

(1) Dächer mit einer Grundfläche von mindestens 15 m² und einem Neigungswinkel von bis zu 5° sind mit mindestens 12 cm Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht vollständig zu begrünen. Ausgenommen sind notwendige technische Anlagen und nutzbare Freibereiche auf den Dächern. Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.

(2) Sofern eine Begrünung des Daches ohne wesentliche statische Änderungen nicht möglich ist, sind alternative Begrünungen nachzuweisen oder herzustellen. Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter, möglichst einheimischer, klimaangepasster mittel- oder großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m² große, mit Sträuchern begrünete Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünete Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Abs. 1 und 2 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

§ 8

Gestaltung von Außenwänden/Fassaden

(1) Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB sind fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Fläche von mindestens 30 m² mit einer geeigneten Bepflanzung flächenhaft vertikal oder horizontal zu begrünen, soweit die Funktionalität des jeweiligen Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Optional wird auch die Umsetzung horizontaler Begrünung vor Fassadenöffnungen empfohlen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

(2) Von den Regelungen in § 8 Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder großkroniger, möglichst einheimischer, klimaangepasster Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder gepflanzt wird oder zusätzlich eine 10 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen oder hergestellt wird. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit standortgerechten Sträuchern begrünte Flächen auf dem Baugrundstück werden dabei angerechnet. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Abs. 1 und 2 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

(3) Im Fall einer reinen energetischen Sanierung entfällt die Pflicht zur Anbringung einer Fassadenbegrünung.

(4) Größtenteils nach Osten, Süden und Westen orientierte Fassadenbereiche sind überwiegend so auszugestalten, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen. Blendwirkungen sind dabei auszuschließen.

§ 9 Künstliche Beleuchtung von Freiflächen

Zur Vermeidung und Minimierung der Lichtverschmutzung und damit zum Schutz der Nacht, der Natur, des Klimas sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gelten die folgenden Maßgaben:

- Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen und bedarfsorientiert einzusetzen. Nicht benötigte Beleuchtung ist abzuschalten oder mit Bewegungssensoren zu versehen,
- die Helligkeit der Beleuchtung sollte eine Lichtstrommenge von 100 Lumen (lm) pro Lampe nicht überschreiten, bei großflächigen Strahlern max. 800 lm. Die mittlere Beleuchtungsstärke sollte nachts 1 Lux (lx) nicht überschreiten. (Lichtmenge)
- Im Freien sind nur warmweiße Lichtfarben mit geringem Blauanteil von 1700-2700 Kelvin zu wählen. (Lichtfarbe)
- Die zielgerichtete Beleuchtung ist ausschließlich nach unten auszurichten, mit wenig seitlicher Abstrahlung und keiner Abstrahlung nach oben,
- die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. (**Lichtlenkung**)
- Die Lampengehäuse müssen konstruktiv so beschaffen sein, dass keine Insekten eindringen können.
- Verwendung von energiesparenden, möglichst nachhaltigen Lichtanlagen.

§ 10

Freiflächen für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze sind zu begrünen. Es sind geeignete, möglichst einheimische, standortgerechte bzw. klimaangepasste Bäume zu pflanzen. Die Begrünung und Bepflanzungen sind mit dem Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe der Stadt Marburg abzustimmen.

Dabei sind keine, die Gesundheit von Kindern gefährdenden Pflanzen zu verwenden. Die Vorgaben der DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

§ 11

Nachweispflicht zur Umsetzung

Als Nachweispflicht bezüglich der satzungsgemäßen Umsetzung der oben beschriebenen Inhalte der Freiflächengestaltungssatzung dient eine, auf Verlangen der Bauaufsicht abrufbare, Fotodokumentation durch den/die Bauherrn*in. Der Abruf der Fotodokumentation kann auch nach mehreren Jahren der Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgen.

§ 12

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichenden Regelungen treffen, gehen dieser Satzung insoweit vor.

§ 13

Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen entsprechend § 7 Abs. 2 bzw. entsprechend § 8 Abs. 3 nachzuweisen oder herzustellen.

§ 14

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 73 HBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der in den § 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 genannten Verpflichtungen dieser Freiflächengestaltungssatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,-- EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

Zu dieser Satzung können Informationen beim Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe unter Tel.: 06421 201-1407 oder per E-Mail: gruenflächen@marburg-stadt.de eingeholt werden.

Beschlussfassung Ortsbeirat erforderlich

Rückmeldung bis spätestens 01.12.2025 in schriftlicher Form an den FD Stadtgrün, Friedhöfe und Grünservice, Herr Karsten Christian,

Informationen zum derzeitigen Stand Konzeptstudie Nahwärme im Allnatal

- Eine Konzeptstudie ist derzeit bei der Firma Viesmann in Bearbeitung und eine Vorstellung der Ergebnisse daraus ist auf Anfang Dezember terminiert.
- Unser Auftragspaket beinhaltet die Prüfung der Energieleistungen geplanter Freiflächenfotovoltaikanlagen und einer Direktabnahme von Strom zur Nutzung in LWP Anlagen. Standorte für eine Wärmezentrale werden betrachtet, Leitungslängen und mögliche Abnahmen berechnet.

Informationen zum derzeitigen Stand Konzeptstudie Nahwärme im Allnatal

Wir einigten uns gemeinsam darauf, dass wir keine Biomasse wollen

- In der Konzeptstudie werden die Netzplanung und die Wirtschaftlichkeit betrachtet.
- Der Spitzenlastkessel wird vermutlich mit Biopropan **(alternative Brennmittel) betrieben.**
- **Bezüglich des Speichers handelt es sich um einen Pufferspeicher**, der mitberechnet wird.

Hierzu werden verschiedene Modelle berechnet.

Überirdische Speicher sind i.d.R. Kostengünstiger

- Es ist Aufgabe unserer AG, zu klären, ob die Anlage an dem von uns erdachten Ort stehen darf.

Hierzu müssten wir bei der Stadt anfragen.

Dies ist aber erst sinnvoll, wenn wir ein paar Eckdaten zur Anlage haben.

- Das Verlegen von Glasfaser kann auch in der Konzeptstudie berechnet werden.
- Bezüglich der PV-Anlage sind unsere Ansprechpartner Herr Krug und Herr Nützel. (Stadt Marburg)

Informationen zum derzeitigen Stand Konzeptstudie Nahwärme im Allnatal

- **KW48:** - Termin zur Abstimmung / Austausch Wärmebelegungsdichte und Wirtschaftlichkeit mit dem Vorstand der Nahwärme Allnatal
- **KW50:** - Vorstellung der Konzeptstudie
- Wir haben derzeit in Hermershausen eine geringe Bereitschaft eines Anschlusses, wenn die Berechnungen positive Ergebnisse hervorbringen ist eine erneute und erweiterte Bewerbung des Projektes erforderlich.

Ein Vertreter unseres Vereins „Nahwärme im Allnatal war auf der Netzwerkveranstaltung für Energie- und Wärmegenossenschaften in Eschwege.

Veranstalter war die Stadt Eschwege, die Stadtwerke Eschwege, der Werra-Meißner-Kreis und die LEA Hessen.

Die Programmpunkte waren:

- Europäisches Förderprojekt European Energy Communities Facility
- Finanzierungsoptionen durch regionale Banken (Klaus Pfalz, VR Bank Hessenland)
- Wärmewende in Bürgerhand (Jens Sturm Deutsche Kreditbank)
- Energiedorf Oberhone bei Eschwege
- Homburg Ohm (Stadt) mit Genossenschaft Vogelsberg
- Haderslev Fjernvarme (Dänemark)
- Lichtenau (Westfalen)Bürgermeisterin Ute Dülfer
- Stiftung Umweltenergierecht: Strommarkt in Deutschland
- Austausch in Kleingruppen

In der nächsten Sitzung des Vereins werden die dortigen, für uns wichtigen Themen vorgestellt werden durch Helmut Schwarz

Verschiedenes

- Bedingt durch einige Straßenbauprojekte kommt es derzeitig zu leichten Umleitungsmaßnahmen, daran haben wir keinen Einfluss und nehmen die Baustellen so hin, in der Hoffnung einen wunderbaren, neuen Belag zu haben in Zukunft.



Verschiedenes

- In der Gemarkung Hermershausen macht eine externe Bohrfirma im Auftrag von Amprion Bodenbohrungen. Dazu sind die zu befahrenden Wege meist mit Stahlplatten ausgelegt, um so Beschädigungen der Wegflächen weitestgehend zu vermeiden.
- Doch Kettenfahrzeuge, Auflieger und entsprechende Zugmaschinen hinterlassen auch sichtbare Schäden

Verschiedenes



Derartige Wegausbrüche am Asphalt können wir nicht über Feldwegbudget reparieren lassen.

Daher setzen wir mit dieser Fotodokumentation die Stadt Marburg darüber in Kenntnis.

Es sollte dem FD Tiefbau gemeldet werden um so eine Kostenübernahme der ausführenden Firma Einleiten zu können.

Wir, als Ortsbeirat haben hier keine Eingreifmöglichkeiten, da hier ein Landesprojekt umgesetzt wird.





Ortsbeiratssitzung am
12.11.2025_H.Detrache



Diese Art Beschädigung ist neu



Schäden sind definitiv vermeidbar, die Stahlplatten sind in ausreichender Form vor Ort abgelegt









Beauftragung von Grabenräumungen im Ort

Im Rahmen von Befragungen der örtlichen Landwirte ist der Heckenrückschnitt, sowie erforderliche Grabenräumungen beauftragt worden

Pos.	Ortslage	Zu erledigende Arbeiten			Erledigt am
		Mähen	Räumen	Sonstige Abtimmung	
1	Allnastraße Einfahrt in die Feldwege	X	X	Durchlässe freiräumen*	
2	Feldweg Am Steinküppel	X	X	Durchlässe freiräumen*	
3	Graben Im Ellerstrauch	X		Graben mähen	
4	Feldweg am Waldrand		X	Rinne am Waldanfang freiräumen	
5	Feldweg nördlich L3387		X	Betonrinnen im Feldweg freiräumen	

komplett X
teilweise (X)

* nach Rücksprache: Grabenaushub auf landwirtschaftl. Flächen aufbringen

Verschiedenes - Sirenenlautstärke

Durch die Platzierung der Sirenen sind mehr als 87 Prozent der bebauten Fläche abgedeckt.

So steht es in einer Pressemitteilung der Stadt Marburg.

Wir möchten über die Stadt Marburg erfragen, ob entsprechende Mess – und optimierte Lautsprecherwerte vorliegen.

Ggf. sollte über eine Nachregelung zur optimalen Hörbarkeit im gesamten Ort nachgedacht werden.

Ein Sirensignal soll auch ein Gefahrenpotential aufmerksam machen, und zwar für alle im Ort.

Beschluss Ortsbeirat erforderlich



Verschiedenes - Baustellen

- Auch in den kommenden Wochen werden und die Durchfahrtsperrungen im und um den Ort erhalten bleiben.



**Vielen Dank für ihre Anwesenheit
und konstruktive Mitarbeit**

